

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2013



Veröffentlicht am: 22.01.2013

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft Studienordnung für den Masterstudiengang (berufsbegleitend) Master of Business Administration vom 03. Februar 2010 in der Fassung vom 05. Dezember 2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Regelstudienplan

Anhang: Anrechnung von Praxisleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Studiengang Master of Business Administration an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dieser Studiengang ist als Weiterbildungsstudiengang konzipiert. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der MBA-Studiengang bietet ein zweijähriges weiterbildendes, anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches Studium. Er bereitet methodisch fundiert auf betriebswirtschaftlich

geprägte Managementtätigkeiten vor und baut dabei auf Fähigkeiten und Kenntnisse auf, die in einem vorher absolvierten Studium und im Berufsleben erworben wurden.

(2) Die Absolventen sind analytisch fundierte Management-Generalisten, die auch die gesamtwirtschaftlichen Bezüge unternehmerischen Handelns verstehen. Sie verfügen über ein breites und integriertes Wissen, das sie für anspruchsvolle Führungsaufgaben und zu verantwortlichem Handeln in allen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung befähigt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt: "MBA".

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Studienganges (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsprüfung) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland nachweist oder das Zeugnis über einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss vorlegt;
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit nachweist;
3. einen aussagekräftigen tabellarischen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben vorlegt, aus dem das Interesse am MBA-Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hervorgeht;
4. eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass er/sie in keinem Studiengang mit dem Abschluss MBA Prüfungsleistungen nicht bestanden hat, in keinem derartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. ausreichende Kenntnisse jener Sprache (Deutsch oder Englisch) nachweist, in der die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im MBA-Studiengang abgehalten werden;
6. das Auswahlgespräch bestanden hat, das in der jeweiligen Sprache geführt wird.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses vorläufig ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die endgültige Zulassung ist das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1 spätestens 3 Monate nach Beginn des Studiums vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des MBA-Studienganges.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auch einen Studienbeginn zu einem anderen Termin bewilligen.

(2) Das Studium ist in einer Weise gestaltet, die auch Berufstätigen einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern ermöglicht. Für ausländische Studierende kann das Studium auch als Vollzeitstudium angeboten werden.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Credit Points (CP).

(2) Das Lehrangebot umfasst acht Module, die sich in Pflicht- und Wahl-Teilmodule gliedern. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(3) Als Pflicht-Module werden jene Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(4) Als Wahl-Module werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

(5) Der Katalog der Module, Pflicht- und Wahl-Teilmodule wird vor Beginn jedes Studienjahrganges bekannt gegeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer 2-wöchigen Einlesezeit maximal acht Monate.

§ 7 Studieninhalte

(1) In den insgesamt acht Modulen, die aus Pflicht- und Wahl-Teilmodulen bestehen können, sind insgesamt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen 60 Credit Points zu erwerben. Davon entfallen 48 Credit Points auf Teilmodule aus den acht Modulen

- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und Entrepreneurship (Modul I),
- Rechnungswesen und Controlling (Modul II),
- Finanzierung und Besteuerung (Modul III),
- Produktion, Logistik, Operations Research (Modul IV),
- Marketing und Internationales Management (Modul V),
- Personalführung und Informationsmanagement (Modul VI),
- Strategie und Verhalten (Modul VII),
- Globalisierung und Wirtschaftspolitik (Modul VIII).

(2) In Modul I sind 12 Credit Points, in den Modulen II – VIII jeweils mindestens 4 Credit Points nachzuweisen. Im Wahlteil sind aus den Modulen II – VIII zur Vertiefung Teilmodule zu wählen, in denen insgesamt 8 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Darüber hinaus sind 12 Credit Points in zwei ausgewiesenen Teilmodulen zu erwerben, die den Modulen II – VIII zugeordnet werden.

(4) Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(5) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Als Lehrveranstaltungen werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten. Eine Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 20 akademische Unterrichtsstunden, die, mit Ausnahme von Seminaren, 2 Credit Points entsprechen. In einem Seminar werden 6 Credit Points erworben.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel als „Chatstunden“/Email-Sprechstunden angeboten.

§ 9 Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in den in §1 genannten Studiengang der Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, besteht ein Wahlrecht zwischen dieser Studienordnung und den Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang (berufsbegleitend) Master of Business Administration vom 03. Februar 2010. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 01. April 2013 an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.12.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.12.2012.

Magdeburg, 07.01.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Regelstudienplan MBA–Studiengang

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe	
	ZLV	CP	ZLV	CP	ZLV	CP	ZLV	CP	ZLV	CP
	10	20	8	20	8	20	1	30	27	90
Pflicht- (Teil)module										
Modul I	6	12							6	12
Modul II	2	4							2	4
Modul III	1	2	1	2					2	4
Modul IV			2	4					2	4
Modul V			2	4					2	4
Modul VI					2	4			2	4
Modul VII	1	2			1	2			2	4
Modul VIII					2	4			2	4
Wahlteile der Module II–VIII			2	4	2	4			4	8
ausgewiesene Teilmodule			1	6	1	6			2	12
Masterarbeit (mit Abschlussemi- nar)							1	30	1	30

Legende zum Regelstudienplan:

CP = Credit Points

ZLV = Zahl der Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Masterarbeit)

Anhang: Anrechnung vom Praxisleistungen

Der Studiengang macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei berufsbegleitenden Studiengängen in der Praxis gesammelte Erfahrungen anzurechnen. Dies geschieht im Umfang von bis zu 30 ECTS. Zur Darlegung der Praxisleistungen ist ein Gespräch mit einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellten Professor (einer Professorin) sowie einem Beisitzer zu führen. Beide müssen Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sein. Das Gespräch ist zu protokollieren. In diesem Gespräch ist zu prüfen, ob der Studierende in seiner praktischen Tätigkeit Kompetenzen erworben hat, die im Sinne der Ziele des Studiums eingesetzt werden können. Insbesondere zählen dazu:

- Die Fähigkeit eigenverantwortlich Projekte zu planen und ihre Umsetzung zu organisieren und zu überwachen.
- Die Fähigkeit Personal verantwortungsvoll zu führen, zu motivieren und zu kooperativem Verhalten anzuleiten.
- Die Kompetenz Geschäftsfelder und -aufgaben analytisch zu betrachten und die sich aus der Analyse ergebenden Handlungsanweisungen klar zu strukturieren.
- Die Kompetenz langfristige Strategien zu entwickeln, die Ziele und Rahmenbedingungen präzise beschreiben und Handlungsanweisungen für alternative Umweltzustände beinhalten.

Kompetenzen, die nicht in der oben aufgeführten Liste enthalten sind, aber dennoch den grundlegenden Zielen des Studiums, wie sie in § 2 der Studienordnung erläutert sind, dienlich sind, können ebenfalls zur Anrechnung gebracht werden. Das Gespräch muss vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.